

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Neues Liberales Netzwerk“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll als rechtsfähiger Verein gemäß § 57 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden und anschließend den Rechtsformzusatz „e.V.“ führen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, (i) das demokratische Staatswesen im Geltungsbereich des Grundgesetzes allgemein zu fördern und (ii) am Erhalt und (iii) der Weiterentwicklung einer freiheitlich verfassten und offenen Gesellschaft mitzuwirken. Der Verein ist politisch unabhängig und überparteilich. Er orientiert sich am Leitbild einer liberalen Wirtschaft und Gesellschaft, in deren Mittelpunkt die persönliche, wirtschaftliche und unternehmerische Freiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung einer jeden Person steht.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen durch:
 - a) Schaffung einer liberalen Plattform für Menschen, Unternehmen und Gewerbetreibende, die sich für eine freiheitlich verfasste und offene Gesellschaft einsetzen;
 - b) Aufbau und Pflege eines liberalen Netzwerks der Mitglieder;
 - c) Meinungsaustausch der Vereinsmitglieder zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Themen;
 - d) Organisation und Durchführung von Diskussions-, Informations- und anderen Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Themen;
 - e) aktive Beteiligung am öffentlichen Diskurs in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist

selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind ein schriftlicher oder ein per E-Mail gestellter Aufnahmeantrag sowie ein die Mitgliedschaft bestätigender Beschluss des Vorstands. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft dazu, die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die Ziele und Interessen des Vereins zu achten und Handlungen zu unterlassen, die dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins zuwiderlaufen.
4. Der Verein führt unter Beachtung des Datenschutzrechts eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch.
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Etwaige gesetzliche Kündigungs- oder Austrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Mitglieder des Vorstands bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder verstößt,
- b) trotz zweimaliger Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist,
- c) sich vereinsschädigend verhalten hat oder verhält, oder
- d)) satzungsgemäße Pflichten verletzt hat oder verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückforderung oder Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere hierzu kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Der Beitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) mindestens zwei Beisitzern.

Zur Vertretung des Vereins berechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende, und
 - b) jeder der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) der Schatzmeister.
2. Der Verein wird vertreten durch (i) den Vorsitzenden gemeinsam mit (a) einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder gemeinsam (b) mit dem Schatzmeister oder (ii) durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder (iii) durch einen beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Ohne dass darin eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis liegt: Die (i) beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder (ii) einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sollen den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen (Kooptation).
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens sieben Tagen per E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Präsenz, digital per Videokonferenz oder hybrid statt. Die Entscheidung über das Format der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand getroffen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung kann in Präsenz, digital per Videokonferenz oder hybrid stattfinden. Die Entscheidung über das Format der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand getroffen.
4. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Über den Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Ein Stimmrecht haben nur die anwesenden Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand befinden.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt.

§ 9 Kuratorium

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit ein Kuratorium berufen.
2. Das Kuratorium hat rein beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in fachlichen, strategischen und sonstigen Fragen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen und abberufen. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums sowie die Dauer ihrer Tätigkeit bestimmt der Vorstand.
4. Sofern die Mitglieder des Kuratoriums dem Verein als Mitglieder beitreten, sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nach § 5 dieser Satzung befreit.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Haftung und Versicherung

1. Die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern für Schäden und Verluste, die diese im Rahmen von Vereinsveranstaltungen oder durch die Vereinstätigkeit erleiden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vorstands oder sonstiger verfassungsmäßig berufener Vertreter beschränkt.
2. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a, § 31b BGB).
3. Der Verein kann zugunsten seiner Mitglieder, Organe und Beauftragten eine Vermögenshaftpflichtversicherung abschließen.
4. Werden Mitglieder des Vereins oder ehrenamtlich Tätige von Dritten im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen,

stellt der Verein sie von diesen Ansprüchen frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und die Tätigkeit im Auftrag des Vereins erfolgte.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Verwaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist.
2. Es werden insbesondere folgende Daten erhoben und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Geburtsdatum sowie Datum des Vereinseintritts und -austritts.
3. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder das Mitglied der Weitergabe schriftlich oder per E-Mail zugestimmt hat.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Löschung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des Satzungszwecks gemäß vorstehendem § 2 zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. August 2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Düsseldorf, den 11. August 2026